

Weile durch ihr Personal bewachen und in Fällen der Beschädigung nach Anleitung der von der Reichstelegraphenverwaltung erlassenen Instruction provisorisch wieder herstellen, auch von jeder wahrgenommenen Störung der Linien der nächsten Reichstelegraphenstation Anzeige machen zu lassen.

- 5) Die Eisenbahnverwaltung hat die Lagerung der zur Unterhaltung der Linien erforderlichen Vorräthe von Stangen auf den dazu geeigneten Bahnhöfen unentgeltlich zu gestatten und diese Vorräthe ebenmäßig von ihrem Personal bewachen zu lassen.
- 6) Die Eisenbahnverwaltung hat bei vorübergehenden Unterbrechungen und Störungen der Reichstelegraphen alle Depeschen der Reichstelegraphenverwaltung mittelst ihres Telegraphen, soweit derselbe nicht für den Eisenbahnbetriebdienst in Anspruch genommen ist, unentgeltlich zu befördern, wofür die Reichstelegraphenverwaltung in der Beförderung von Eisenbahndienstdepeschen Gegenseitigkeit ausüben wird.
- 7) Die Eisenbahnverwaltung hat ihren Betriebstelegraphen auf Erfordern des Reichskanzleramtes dem Privatdepeschenverkehr nach Maßgabe der Bestimmungen der Telegraphenordnung für die Correspondenz auf den Telegraphenlinien des deutschen Reichs zu eröffnen.
- 8) Ueber die Ausführung der Bestimmungen unter 1 bis einschließlich 6 wird das Nähere zwischen der Reichstelegraphenverwaltung und der Eisenbahnverwaltung schriftlich vereinbart.

#### §. 25.

Die Gesellschaft soll während der Bauzeit in allen vier Staatsgebieten von directen Staatssteuern, mit Ausnahme der Abgaben vom Grund und Boden befreit sein. Nach Eröffnung des Betriebes unterliegt dieselbe der in den einzelnen Staaten jeweilig bestehenden, beziehentlich der zwischen den betheiligten Staatsregierungen zu vereinbarenden Besteuerung.

#### §. 26.

Die Regierungen behalten sich das Recht vor, die innerhalb ihres resp. Gebietes gelegene Bahnstrecke nebst allem dazu zu rechnenden Zubehör nach Verlauf von 30 Jahren von Zeit der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn, nach vorgängiger, mindestens zwei Jahre vorher der Gesellschaft darüber zu machenden Ankündigung, jederzeit gegen Erstattung des Anlagekapitals unter Berücksichtigung etwaiger Meliorationen und Deteriorationen zu erwerben.

Ist eine Verständigung über Feststellung des Ankaufspreises nicht zu erzielen, so ist die Höhe des letzteren durch Sachverständige zu ermitteln, von denen diejenige Re-